

20. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2013

AK Nr.: 15
Thema: Unterhalt beim Wechselmodell
Leitung: RiOLG Dr. Christian Seiler

Arbeitskreisergebnis

Thesen:

Zum „symmetrischen“ Wechselmodell (50/50):

Sofern bei einem symmetrischen Wechselmodell die Haftungsquoten der Eltern gemäß § 1606 III BGB zu bestimmen sind, schlägt der Arbeitskreis vor, zu überprüfen, ob der angemessene Selbstbehalt (derzeit 1.200 €) oder der notwendige Selbstbehalt des Erwerbstätigen gegenüber dem Minderjährigen (derzeit 1.000 €) zu berücksichtigen ist.
Ja: 36 – Nein: 1 – Enthaltungen: 1

Der Bedarf ergibt sich auch bei fehlender Leistungsfähigkeit eines Elternteils aus den zusammengerechneten Einkünften beider Elternteile. Die Ausgleichspflicht des allein leistungsfähigen Elternteils ist begrenzt auf die Hälfte des bei alleiniger Unterhaltspflicht geschuldeten Tabellenunterhalts.
Ja: 37 – Nein: 0 – Enthaltungen: 5

Das Kindergeld ist beim symmetrischen Wechselmodell bei der Bedarfsermittlung nicht in Abzug zu bringen. Stattdessen leitet der Bezieher die Hälfte des Kindergeldes an den anderen Elternteil weiter.
Ja: 31 – Nein: 2 – Enthaltungen: 10

Hinweis: Der Arbeitskreis hat die vorstehenden Thesen auf der Grundlage der Berechnung der Ausgleichspflicht gemäß des Aufsatzes von Bausch/Gutdeutsch/Seiler FamRZ 2012, 258 beschlossen.

Aus Zeitgründen wurde die Diskussion zum symmetrischen Wechselmodell beendet, um auch die Fragen zum asymmetrischen Wechselmodell zu diskutieren.

Zum „asymmetrischen“ Wechselmodell:

Wenn die Betreuung durch den umgangsberechtigten Elternteil die derzeit üblichen Umgangsregelungen wesentlich überschreitet, **muss** dieser Umstand zu einer Verringerung / Veränderung der Barunterhaltspflicht führen.
Ja: 15 – Nein: 22 – Enthaltungen: 2

Wenn die Betreuung durch den umgangsberechtigten Elternteil die derzeit üblichen Umgangsregelungen wesentlich überschreitet, **soll** dieser Umstand zu einer Verringerung / Veränderung der Barunterhaltspflicht führen.
Ja: 25 - Nein: 11 – Enthaltungen: 2

Bei der Verringerung / Veränderung der Barunterhaltspflicht ist maßgeblich der durch Vereinbarung oder Beschluss festgelegte Betreuungszeitanteil zu berücksichtigen.
Ja: 36 – Nein: 2 – Enthaltungen: 2

Hinweis: Der Arbeitskreis hat die unterschiedlichen Modelle zur Verringerung / Veränderung der Barunterhaltspflicht kontrovers diskutiert, auf Basis von

- OLG Frankfurt/M (FamFR 2013, 287): bei erweitertem Umgang kann diesem dadurch Rechnung getragen werden, dass die Barunterhaltspflicht aus einer niedrigeren Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle entnommen wird, als der sich aus den bereinigten Einkünften entsprechenden Stufe
- Wohlgemuth FuR 2012, 218 ff: Differenzierung nach Mehrbedarf und Grundbedarf:
 - Mehrbedarf: Haftung nach Quote
 - Grundbedarf: Grundsätzlich ein Unterhaltspflichtiger und ein Unterhaltsberechtigter – aber Arbeiten mit betreuungsbedingten Ersparnissen als Spiegelbild zu den Mehrkosten → Kürzung des Grundbedarfs aus Zumutbarkeitsgründen; Maßstab: Existenzminimumbericht
- Gutdeutsch: FamRB 2012, 250: unterhaltsrechtlicher Ausgleich bei Mitbetreuung des Kindes. – Lösung über Abgruppierung in der Düsseldorfer Tabelle oder über Kürzung des Bedarfs nach der Düsseldorfer Tabelle (v.a. wenn nur der Mindestunterhalt geschuldet ist).
- Sünderhauf (Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis)
Wechselmodell beginnt bereits ab einer Betreuungsverteilung 30% : 70% (entspricht 10,5 Tage zu 3,5 Tage)
Alleinige Barunterhaltspflicht nur bis dahin
Ab 30 % : 70 % Haftung der Eltern für die einzelnen Unterhaltsquoten in Prozenten von 90% zu 10 % bei 10,5 Tage zu 3,5 Tage (bzw. 1 Wo zu 3 Wo) bis hin zu 50 % zu 50 % bei wöchentlichem Wechsel (echtes Wechselmodell)

Eine Einigung konnte noch nicht erzielt werden.